Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542818

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nisterium und der Vollz. Rath rathen die Genehmigung dieser Versteigerung an. — Ihre Finanzcommißion räth Ihnen ebenfalls an, diesen Verkauf zu ratificiren, theils wegen der beträchtlichen Ueberloosung, theils da der Pachtzins jährlich nur 96 Fr. betrug, und das Kloster noch den Unterhalt der Gebäude an sich hatte.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

Schon unterm 26. Jenner haben die Munizipalität und die Gemeindskammer der Gemeinde der vier Dorfschaften des unteren Wistenlachs, Distrikts Murten, Ct. Freyburg, Ihnen B. Gesetzgeber eine Petition eingereicht, und die Erlassung von 299 Kr. 1 btz. 9 den. 1/4 1/6 1/48 Bodenzinsen begehrt, welche ihrem Vorgeben nach, erst im Jahr 1783 von den vormaligen Ständen Bern und Freyburg, auf 176 Stück urbar gemachtes Erdreich seyen gelegt und seither von der Gemeinde, welche sie gegen einen jährlichen Zins ihren Gemeindsgenossen Erblehensweise verliehen habe, abgereicht worden; unter dem Vorwand, diese Bodenzinse haben eine ähnliche Beschaffenheit mit jenen, die das Gesetz vom 10. Winterm. 1798 unentgeldlich abgeschaft habe, wenn das urbargemachte Land noch in den Händen des ersten Urbarmachers sich befinde.

Ihre Finanzcommißion hatte damals wegen Mangel nöthiger Belegen nicht eine hinreichende Sachkenntniß, um Ihnen B. Gesetzgeber, über diesen Gegenstand einen standhaften Bericht zu Abfassung eines Beschlusses zu erstatten, sondern sie schlug Ihnen unterm 4. Hoenung eine Botschaft vor, um durch dieselbe den Vollz. Rath einzuladen, über mehrere gethane Einfragen die nöthigen Berichte einzuziehen, und zu seiner Zeit diese mit den nöthigen Auszügen aus den Schloßbüchern zu Murten dem gesetzgebenden Rath zukommen zu lassen.

Nun erzeigt es sich aus dem von dem Vollz. Rath am 23. Merz Ihnen B. Gesetzgeber eingesandten und Ihrer Finanzcommißion zur Untersuchung gewiesenen Einbericht, und denen demselben beygefügten Schriften, daß es mit den quästionirlichen Bodenzinsen eine ganz andere Beschaffenheit habe, als die Petenten vorgeben.

Durch den Abscheid vom Jahr 1605, wurde auf den Vorschlag der Murtnischen Jahrsrechnungsconferenz, den vier obbemeldten Dorfschaften Praz, Nant, Sugces und Chaumond, zu Erhaltung der Kirche und zu Bestreitung anderer Beschwerden von der Regierung verwilliget, von den gemeinen Allmenten einen ziemlichen Platz nach Gutdünken des Amtmanns einzuschlagen und zu verleihen, unter der Einbedingung, des Einkommens zu Gastereyen nicht zu mißbrauchen und darüber Rechnung zu zu tragen.

Ein zweyter Abscheid vom Jahr 1621, hemmt die eingeschlichenen Mißbräuche und giebt Erläuterung wegen dem Zehnden dieses konzedirten Erdreichs.

Ein dritter Abscheid vom Jahr 1693 bestimmt die Bodenzinsen ab denen von der Allment eingeschlagenen Stücken, und überlaßt den Gemeinden auf ihr bittliches Anhalten den fernern Bezug der darauf gelegten Auflagen, unter dem Vorbehalt, daß sie der Einziehung der Bodenzinse sich beladen, und solche jährlichen sammethaft im Schloß Murten abrichten sollen. Zu diesem Ende wurde angeordnet, eine ordentliche Beschreibung dieser Allmentstücken mit der Anzeige ihrer Besitzer durch den Not. Kubli aufnehmen, und die Zinsen von den Zinspflichtigen förmlich erkennen zu lassen.

Seit dieser Erkanntnuß bis im Jahr 1782 sind auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingen Concessionen solcher Allment Stücker ertheilt worden, die nun eben die 176 Stücker ausmachen, ab welchen die 299 Kr. 1 btz. 9 den. 1/4 1/6 1/48 entrichtet werden, und von denen die Petenten die Erlassung begehren.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

Anleitung für die Unter- oder Distriktsaufseher.

§. 8. Die Unteraufseher werden sich vom ersten Tage nach Empfang der gegenwärtigen Anleitung an, in die Gemeinden ihrer Bezirke begeben, nachdem sie Tag und Ort festgesezt haben, wo jede Munizipalität, oder ihre Ausgeschoßne, sich zu ihnen zu verfügen haben, um alle Anleitungen und Erklärungen über alles zu erhalten, was auf die Verfertigung des Cadasters Bezug hat. Sie werden sich mit jeder Munizipalität über die Anzahl der Tage unterhalten, welche die in dem §. 24 unten erwähnte Einschreibung der Liegenschaften in den betreffenden Gemeinden erfodern wird, die Anzahl dieser Tage bestimmen und eine Note davon in ihr Tagebuch eintragen.

§. 9. Sie werden den Munizipalitäten zugleich vorschreiben, das Verzeichniß der Wälder, so wie in §. 23 unten gefodert wird, sogleich zu verfertigen und die Tage bestimmen, wo es in jeder Gemeinde verfertigt seyn muß, und zwar so, daß die Schätzung derselben

spätestens inner 10 Tagen nach erhaltenen im §. 8 oben erwähnten Erläuterungen und Erklärungen überall vollendet seyn könne.

Diese Schätzung der Wälder soll durch drey Experten geschehen, welche in den nahegelegenen und an dem Eigenthum oder dem Genusse dieser Wälder keinen Antheil habenden Gemeinden zu nehmen sind. Zu diesem Ende werden sich die Unteraufseher, sobald sie die Verfertigung des erwähnten Waldverzeichnisses werden angeordnet haben, mit dem Distriktseinnehmer in Betreff der Ernennung der zu diesem Geschäfte tauglichsten Bürger verstehn. Sie werden diesen Experten den Tag bestimmen, an welchem sie die Schätzung, nach dem §. 23 unten, in den ihnen angewiesenen Gemeinden anfangen werden.

Den 10. Tag nach Empfang der gegenwärtigen Anleitung werden sie der Reihe nach sehen, ob die Munizipalitäten die im Art. 3 des Beschlusses und im §. 24 gegenwärtiger Anleitung vorgeschriebenen Register eröffnet, und die Bürger zur Einschreibung ihrer Liegenschaften auf bestimmte Tag und Stunde eingeladen haben, ob die Einschreibung in Gemäßheit der Art. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 21. des Beschlusses und des oben angeführten §. 24 geschehe, und ob man zu diesem Ende die für den Kadaster bestimmten gedruckten Tabellen gehörig brauche; sie werden ferner nachsehen, ob die Angabe der verkauften Liegenschaften vorschriftmäßig gemacht werde, und ob die Munizipalität im entgegengesezten Falle die nöthigen Schritte thue, um sie auf eine gesetzliche Weise in Erfahrung zu bringen.

Nachdem die, nach Vorschrift des §. 8 oben für die Einschreibung der Liegenschaften bestimmten Tage verflossen, werden sie sich erkundigen, ob die Tabellen in Gemäßheit des §. 27 unten geschlossen, die Experten für die Anzeige derjenigen Liegenschaften, deren Eigenthümer sie nicht werden angegeben haben, ernannt worden, ob sie ihren Auftrag gehörig erfüllen und ob die Einschreibung solcher Liegenschaften geschehe.

§. 11. Nachdem die Einschreibung der Liegenschaften in einer Gemeinde vollendet seyn wird, werden sie sich erkundigen, ob die Schatzung derjenigen Gebäude, welche seit 1780 verkauft worden, in der Ordnung und nach der unten §. 29 vorgeschriebenen Art gemacht wird; und wenn die Schätzung nach ihrer Vollendung zufolge des §. 13 zuläßig erkannt worden, werden sie sich erkundigen, ob die Munizipalitäten zu der im §. 30 unten vorgeschriebenen Schätzung der andern Gebäude geschritten seyen, nach welcher Schätzung sie Sorge tragen werden, daß die in den §. 30 und 35 unten vorgeschriebenen Schätzungen der übrigen Liegenschaften sogleich auf das genaueste veranstaltet werden.

§. 12. Im Falle, daß die Munizipalitäten diese Verrichtungen nicht in den vorgeschriebenen Formen und Zeitfristen veranstalten würden, so werden die Unteraufseher, nach Verabredung mit dem Distriktseinnehmer, Bürger aus der gleichen oder andern Gemeinden dazu brauchen, um die Stelle der Munizipalitäten in allem dem was sie vernachläßigt haben, und zwar auf die persönlichen, sogleich abzufodernden Kosten der Mitglieder derselben, zu vertreten. Sie werden auf gleiche Weise und auf gleiche Kosten verfahren, wenn die Munizipalitäten in den Fällen des Art. 14 a. und c. nicht sogleich die Ernennung der vorgeschriebenen Experten begehren würden.

§. 13. Sobald sie benachrichtiget werden, daß die Vertheilung des Gesamtwerths der verkauften Liegenschaften in einer Gemeinde vollendet sey, so werden sie sich dahin begeben, sich mit der Munizipalität über die Richtigkeit und Zuläßigkeit der Vertheilung, nach den ihnen zugekommenen Berichten darüber, besprechen, in zweifelhaften Fällen die Gründe derjenigen, welche die Vertheilung gemacht haben, anhören, und wenn sie oder die Munizipalität diese Gründe nicht hinreichend finden, die Munizipalität auf der Stelle einladen, einen Experten ihrer Seits zu ernennen, und mit dem Distriktseinnehmer unverzüglich in Betreff desjenigen Experten, dessen Ernennung ihnen der Art. 14 des Beschlusses überläßt, verstehn, oder, wenn sie nicht übereinkommen könnten, der Verwaltungskammer sogleich den ihnen am tauglichsten scheinenden Bürger vorschlagen, und den Distriktseinnehmer einladen seiner Seits das gleiche zu thun. Sobald diese beyden Experten ernennt seyn werden, so werden die Unteraufseher sie auffodern den dritten zu ernennen, und darüber wachen, daß diese drey Experten sogleich zur oben angeführten Berichtigung der Vertheilung schreiten.

Im Falle der Vereinigung der Eigenthümer einer Gemeinde mit jenen einer andern zur Schätzung nach Vorschrift des Art. 14 b. des Beschlusses, werden sie nach Verabredung mit dem Distriktseinnehmer diejenige Gemeinde bestimmen, mit welcher sich die Eigenthümer der andern für die Vertheilung zu vereinigen haben, und werden vorzüglich jene von den anstoßenden Gemeinden wählen, welche am meisten Aehnlichkeit in Betreff der Lage, der Handelschaft, des Gewerbsfleißes und der Gebräuche mit der betreffenden Gemeinde hat.

und, soviel es sich thun läßt, in keinem andern Distrikt gelegen ist, in welchem leztern Falle sie sich mit dem Unteraufseher dieses Distrikts über die Aufsicht und Leitung der verschiedenen Arbeiten und Verrichtungen zu verstehn haben. Sie werden anordnen, daß die Eigenthümer derjenigen Gemeinde, in welcher sich die wenigsten Käufe vorfinden, sich in diejenige, wo ihrer mehr sind, zu begeben haben.

§. 14. Im Falle, wo die Kaufpreisvertheilung durch Ausgeschoßne oder Experten gemacht würde, werden sie dafür sorgen, daß das Verzeichniß der geschehenen Vertheilung den Besitzern der betreffenden Liegenschaften diejenige Zeitfrist hindurch, welche sie, (die Unteraufseher) mit der Munizipalität zur Einlegung der Einwendungen derselben festsetzen werden, offen bleibe; diese Zeitfrist kann nicht über 3 Tage seyn.

§. 15. Nach geschehener Gutheißung der Vertheilung des Preises der verkauften Liegenschaften, werden sie dem Distriktseinnehmer das Verzeichniß dieser verkauften Liegenschaften, mit Beysetzung der auf jede derselben insbesondere vertheilten Preise zustellen, um zur Einziehung der Grundsteuer nach Inhalt des Art. 15 des Beschlusses zu schreiten.

§. 16. Sie werden sich sogleich erkundigen, ob die Munizipalität oder ihre Ausgeschoßne sich sogleich nach geschehener Gutheißung der Kaufpreisvertheilung mit der Schätzung der unverkauften Liegenschaften beschäftigen.

§. 17. Sie werden nach Inhalt des Art. 17 des Beschlusses die Schätzung der Liegenschaften in den Gemeinden, wo keine Käufe vorfindlich sind, anordnen, sobald die anstoßenden Gemeinden, mit welchen jene sich nach der Entscheidung des Unteraufsehers und des Distriktseinnehmers zur Schätzung zu vereinigen haben, die Vertheilung der Kaufpreise ihrer verkauften Liegenschaften werden bewerkstelligt haben; sie werden den Munizipalitäten der erwähnten zwey anstoßenden Gemeinden befehlen, der Munizipalität der andern Gemeinde an einem durch ihn zu bestimmenden Tag den Auszug von der Schätzung ihrer Wälder zuzustellen, wornach man zur Schätzung der in dem Liegenschaftsverzeichnisse der Gemeinde enthaltenen Wälder nach Inhalt des §. 9 schreiten wird. Nach dieser Schätzung wird jene der Gebäude vorgenommen werden, zu deren Bewerkstelligung der Unteraufseher den Tag bestimmen wird, an welchem die Munizipalitäten der beyden anstoßenden Gemeinden oder ihre Ausgeschossenen, nemlich 2 von der einen und 3 von der andern, welches er näher bestimmen wird, sich in die betreffende Gemeinde mit dem Auszuge von der Schätzung der Gebäude ihrer Bezirke und mit dem Kadaster der daselbst durch Vertheilung der Kaufpreise geschätzten Liegenschaften begeben werden, um bey der Schätzung, welche sie nach den allgemeinen für die Schätzung vorgeschriebenen Regeln machen sollen, zu dienen.

§. 18. Sobald die Schätzung der unverkauften Liegenschaften vollendet seyn wird, werden sie dafür sorgen, daß das Verzeichniß dieser Schätzungen den Bürgern offen bleibe, um ihre Einwendungen während der durch sie (die Unteraufseher) mit den Munizipalitäten zu bestimmenden Zeitfrist, welche nicht über drey Tage seyn kann, zu machen; nach Verfluß dieser Zeitfrist kann keine Einwendung mehr angenommen werden. Sie werden sich sodann in die Gemeinde verfügen, die Bürger versammeln, und derselben Einwendungen und die durch die Munizipalität darnach getroffenen Aenderungen laut verlesen lassen. Hernach werden sie die Bürger, die auf den von der Munizipalität verworfenen Einwendungen beharren, anhören, und nachdem sie sich mit diesen berathen, denselben gehörigenfalls Recht wiederfahren lassen. Wenn die Bürger mit diesem Bescheide nicht zufrieden wären, so werden die Unteraufseher nach Vorschrift des Art. 19. des Beschlusses verfahren, und die daraus entstehenden Kosten wird der einwendende Bürger, woferne er Unrecht hat, bezahlen.

§. 19. Sobald der Kadaster von allen Liegenschaften einer Gemeinde solchergestalten vollendet seyn wird, werden sie anordnen daß ihnen sogleich eine Abschrift davon zugestellt werde, auf daß nach Inhalt des §. 38. unten damit verfahren werde.

§. 20. Sie werden sich endlich sowohl durch ihre Gegenwart als durch die Correspondenz überzeugen, ob alle, sowohl den Munizipalitäten als den Experten und andern angestellten Bürgern anvertraute Verrichtungen, genau und regelmäßig vollzogen werden. Sie werden mit dem Oberaufseher in anhaltendem Briefwechsel über den Fortgang und die Regelmäßigkeit sowohl der Einschreibung als der Schätzung der Liegenschaften in ihren Distrikten, stehen; sie werden die Gemeinden bereisen, um die Verfertigung des Kadasters zu ordnen und zu beschleunigen; sie werden besonders darüber wachen, daß die im Art. 14. des Beschlusses vorgeschriebene Vertheilung der Kaufpreise auf eine, dem vergleichungsweisen Werthe der verschiedenen Gattungen und Arten von Liegenschaften gemäße Weise gemacht werde, und sie werden sich hievon so viel möglich an Ort und Stelle selbst überzeugen.

(Die Fortsetzung folgt.)